ISSN 1977-088X

Amtsblatt der Europäischen Union

C 193 A

Ausgabe in deutscher Sprache

56. Jahrgang

4. Juli 2013

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2013/C 193 A/01 Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren — Konferenzdolmetscher (m/w) englischer Sprache (EN), französischer Sprache (FR), rumänischer Sprache (RO) und slowenischer Sprache (SL) 1

DE

Preis: 3 EUR

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

Konferenzdolmetscher (m/w) englischer Sprache (EN), französischer Sprache (FR), rumänischer Sprache (RO) und slowenischer Sprache (SL)

(2013/C 193 A/01)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Prüfungen durch zur Bildung einer Einstellungsreserve für Konferenzdolmetscher (*).

EPSO/AD/256/13 — Konferenzdolmetscher englischer Sprache (EN) (Besoldungsgruppe AD 5)

EPSO/AD/257/13 — Konferenzdolmetscher französischer Sprache (FR) (Besoldungsgruppen AD 5 und AD 7)

EPSO/AD/258/13 — Konferenzdolmetscher rumänischer Sprache (RO) (Besoldungsgruppe AD 7)

EPSO/AD/259/13 — Konferenzdolmetscher slowenischer Sprache (SL) (Besoldungsgruppen AD 5 und AD 7)

Die Auswahlverfahren dienen der Bildung von Reservelisten zur Besetzung freier Planstellen bei den EU-Organen, insbesondere beim Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und dem Gerichtshof.

Das Europäische Parlament ist nur an dem Auswahlverfahren für die französische Sprache der Besoldungsgruppe AD 7 beteiligt und wird daher auch nur erfolgreiche Bewerber von dieser Liste einstellen.

Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam den im Amtsblatt C 270 A vom 7. September 2012 und auf der EPSO-Website veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.

Der Leitfaden ist fester Bestandteil dieser Bekanntmachung; er soll Ihnen helfen, die einschlägigen Bestimmungen des Auswahlverfahrens und das Anmeldeverfahren besser zu verstehen.

INHALT

I. **ALLGEMEINES**
II. **ART DER TÄTIGKEIT**
III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**
IV. **DOLMETSCH-ZULASSUNGSTEST**
V. **DOLMETSCHPRÜFUNGEN**
VI. **ASSESSMENT-CENTER**
VII. **RESERVELISTEN**
VIII. **BEWERBUNG**

(*) Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

I. ALLGEMEINES

1. **Für die Reserveliste der einzelnen Auswahlverfahren gilt:**	**Die Bewerber, die in jeder Prüfung die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben, werden in die Reserveliste aufgenommen.**
2. **Besondere Hinweise**	Die Auswahlverfahren für die Sprachen EN und RO betreffen eine Besoldungsgruppe und bieten eine oder zwei Optionen. Die Auswahlverfahren für die Sprachen FR und SL betreffen zwei Besoldungsgruppen und bieten je nach Besoldungsgruppe eine oder zwei Optionen. Sie können sich nur für ein Auswahlverfahren, eine Besoldungsgruppe und eine Option anmelden. Die Wahl ist bei der elektronischen Anmeldung zu treffen und kann nicht mehr geändert werden, nachdem Ihre Anmeldung online bestätigt und validiert wurde.
	Die für die Besoldungsgruppe **AD 7** der Auswahlverfahren für die französische und die slowenische Sprache angemeldeten Bewerber können in den nachstehend beschriebenen Fällen einem Auswahlverfahren der Besoldungsgruppe **AD 5** zugeordnet werden ([1]). **Erster Fall:** Sie haben sich für das **AD 7**-Auswahlverfahren angemeldet, und die Überprüfung Ihrer Angaben im elektronischen Bewerbungsbogen hat ergeben, dass Sie — die Zulassungsbedingungen des AD 7-Auswahlverfahrens nicht erfüllen, — wohl aber die des gleichen Auswahlverfahrens der Besoldungsgruppe **AD 5** der gleichen Option. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss Ihre Bewerbung mit Ihrer Zustimmung dem gleichen Auswahlverfahren der Besoldungsgruppe **AD 5** zuordnen. **Zweiter Fall:** Sie haben sich für das **AD 7**-Auswahlverfahren angemeldet und die Dolmetschprüfungen abgelegt. — Sie haben eine oder beide Prüfungen derselben Sprache nicht bestanden, — erfüllen jedoch die Bedingungen für das Bestehen des gleichen Auswahlverfahrens der Besoldungsgruppe **AD 5**. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss Ihre Bewerbung mit Ihrer Zustimmung dem gleichen Auswahlverfahren der Besoldungsgruppe **AD 5** zuordnen. **Dritter Fall:** Sie haben sich zum Auswahlverfahren der Besoldungsgruppe **AD 7** angemeldet und das Assessment-Center durchlaufen. Die vor der Erstellung der Reserveliste durchgeführte Überprüfung Ihrer Zulassungsberechtigung anhand der Nachweise, die Sie zum Assessment-Center mitgebracht haben, hat ergeben, — dass Sie alle Dolmetschprüfungen sowie alle Tests und Übungen des Assessment-Centers bestanden haben, — dass Sie aber die Zulassungsbedingungen des **AD 7**-Auswahlverfahrens nicht erfüllen, wohl aber die Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen desselben Auswahlverfahrens der Besoldungsgruppe **AD 5**. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss Ihren Namen mit Ihrer Zustimmung in die Reserveliste desselben Auswahlverfahrens der Besoldungsgruppe **AD 5** aufnehmen.
	Diese Auswahlverfahren richten sich an Bewerber, die die Sprache der Auswahlverfahren in Wort und Schrift perfekt beherrschen ([2]) **(muttersprachliches oder gleichwertiges Niveau). Wenn Sie dieses Sprachniveau nicht besitzen, sollten Sie von einer Bewerbung absehen.**

([1]) Bei der elektronischen Anmeldung müssen Sie Ihre Sprachwahl bestätigen und Ihre Zustimmung zu einer möglichen „Neuzuordnung“ geben.

([2]) Siehe Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen GERF) — (http://europass.cedefop.europa.eu/de/resources/european-language-levels-cefr) — Erforderliches Mindestniveau: Sprache A oder B: C2, die anderen Sprachen: C1.

II. ART DER TÄTIGKEIT

Konferenzdolmetscher gewährleisten die getreue Verdolmetschung von Sitzungsbeiträgen in eine Amtssprache der Europäischen Union. Dabei wird simultan oder konsekutiv gedolmetscht. Die Tätigkeit des Konferenzdolmetschers erfordert, dass dieser sich im Vorfeld intensiv mit den Sitzungsthemen und den entsprechenden Fachtermini befasst.

Die Dolmetschertätigkeit erfordert ein ausgeprägtes Anpassungsvermögen (häufige Sitzungen zu wechselnden Themen und unregelmäßige Arbeitszeiten), die Fähigkeit, unterschiedliche und oftmals komplexe Problemstellungen zu erfassen, rasch auf veränderte Umstände zu reagieren und sich verständlich auszudrücken. Sie müssen in der Lage sein, allein oder im Team konzentriert zu arbeiten und sich an ein multikulturelles Arbeitsumfeld anzupassen. Sie sollten bestrebt sein, sich während ihrer gesamten Laufbahn fortzubilden, auch im Bereich der neuen Technologien. Außerdem können Sie aufgefordert werden, Ihre Sprachkombination den dienstlichen Erfordernissen entsprechend zu ergänzen ([3]).

Für die Einstellung bei allen Organen ist die gründliche Kenntnis anderer als der in dieser Bekanntmachung der Auswahlverfahren geforderten Sprachen von Vorteil (selbst wenn diese Sprachen keine EU-Amtssprachen sind).

Von den verbeamteten Dolmetschern kann verlangt werden, dass sie die Qualität der Arbeit von Vertrags-Konferenzdolmetschern beurteilen und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Dolmetschertätigkeit übernehmen.

Die Dolmetschertätigkeit kann mit zahlreichen Dienstreisen verbunden sein — eine Ausnahme bilden die Dolmetscher des Gerichtshofs, die vorwiegend in Luxemburg tätig sind.

Für die Einstellung beim Gerichtshof ist das Verstehen der französischen Schriftsprache Voraussetzung.

Weitere Informationen über die Dolmetschdienste sind auf den Internetseiten der betreffenden drei Organe abrufbar: http://europa.eu/interpretation/index_de.htm

III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Bei Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung müssen sämtliche allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt sein.

1. **Allgemeine Zulassungsbedingungen**

Bewerben kann sich jeder, der

a) Staatsbürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist;

b) sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;

c) sich seinen Verpflichtungen aus den geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;

d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügt.

2. **Besondere Zulassungsbedingungen**

Hinweis: Eine Berufserfahrung als Gerichtsdolmetscher, Verhandlungsdolmetscher, Dolmetscher in einem Unternehmen oder Dolmetscher im Auftrag einer sozialen oder öffentlichen Einrichtung gilt nicht als Berufserfahrung als Konferenzdolmetscher.

2.1.	**Bildungsabschluss**
Entweder a)	Ein vierjährige abgeschlossene Hochschulausbildung zum Konferenzdolmetscher.
oder b)	Ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren **UND** ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über den Abschluss einer Ausbildung zum Konferenzdolmetscher.
oder c)	Ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren **UND** eine einjährige Berufserfahrung als Konferenzdolmetscher, die durch Nachweise zu belegen ist, aus denen die Anzahl der Tage, an denen der Bewerber als Konferenzdolmetscher tätig war, eindeutig hervorgeht.

([3]) Für die erfolgreichen Bewerber, die beim Europäischen Parlament eingestellt werden, ist dies eine dienstliche Verpflichtung.

2.2.	**Berufserfahrung**
Besoldungsgruppe AD 5	Es wird keinerlei Berufserfahrung vorausgesetzt. Eine Ausnahme bilden die Bewerber, die unter Abschnitt III Ziffer 2.1 Buchstabe c fallen. Bei diesen Bewerbern wird die ab dem ersten Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung berücksichtigt.
Besoldungsgruppe AD 7	Die Bewerber müssen nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses eine Berufserfahrung von mindestens vier Jahren auf Hochschulniveau nachweisen können. Die Berufserfahrung muss mindestens 100 Tage Konferenzdolmetschen umfassen, die nach Erfüllen der unter Abschnitt III Ziffer 2.1 Buchstabe a, b oder c genannten Bedingungen abgeleistet wurden. Die abgeschlossene Hochschulausbildung zum Konferenzdolmetscher, die bescheinigte Weiterbildung zum Konferenzdolmetscher oder die verlangte einjährige Berufserfahrung als Konferenzdolmetscher (Kriterien, die zu den unter Abschnitt III Ziffer 2.1 Buchstabe b oder c genannten Zulassungsbedingungen gehören) werden im Rahmen dieser vier Jahre nicht angerechnet.
2.3.	**Sprachkenntnisse** ***Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Große Kammer) in der Rechtssache C-566/10 P, Italienische Republik gegen Europäische Kommission, müssen die EU-Organe begründen, weshalb sie in den vorliegenden Auswahlverfahren die Wahl der zweiten Sprache auf eine begrenzte Anzahl von EU-Amtssprachen beschränken.*** ***Deshalb werden die Bewerber hiermit darüber informiert, dass die Sprachen, die in diesen Auswahlverfahren als zweite Sprache zugelassen wurden, im Interesse des Dienstes gewählt wurden, da neue Mitarbeiter schon bei ihrer Einstellung in der Lage sein müssen, ihre dienstlichen Aufgaben wahrzunehmen und bei ihrer täglichen Arbeit effizient zu kommunizieren. Andernfalls wäre die Arbeitsfähigkeit der EU-Organe erheblich beeinträchtigt.*** ***In der langjährigen Praxis der EU-Organe haben sich Englisch, Französisch und Deutsch als die am häufigsten intern verwendeten Sprachen erwiesen; sie werden auch aufgrund der dienstlichen Erfordernisse der externen Kommunikation und der Aktenbearbeitung nach wie vor am häufigsten benötigt. Darüber hinaus sind Englisch, Französisch und Deutsch in den Auswahlverfahren mit freier Sprachwahl die von den Bewerbern mit Abstand am häufigsten gewählten Zweitsprachen. Dies bestätigt die gängigen Standards in Ausbildung und Beruf. Bei den Bewerbern um eine Stelle bei den EU-Organen kann somit davon ausgegangen werden, dass sie mindestens eine dieser Sprachen beherrschen. Wägt man das Interesse des Dienstes gegen die Fähigkeiten der Bewerber ab und trägt man gleichzeitig der fachlichen Ausrichtung dieser Auswahlverfahren Rechnung, so ist es gerechtfertigt, die Prüfungen in diesen drei Sprachen abzuhalten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Bewerber — unabhängig davon, welche Amtssprache sie als erste Sprache gewählt haben — mindestens eine dieser drei Amtssprachen so gut beherrschen, dass sie in dieser arbeiten können.*** ***Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen ferner alle Bewerber — also auch diejenigen, die als erste Sprache Englisch, Deutsch oder Französisch gewählt haben — die Prüfung in ihrer zweiten Sprache, die eine dieser drei Sprachen sein muss, ablegen. Auf diese Weise erlaubt die Bewertung der Fachkompetenzen es den EU-Organen festzustellen, inwieweit die Bewerber unmittelbar in der Lage sind, unter Bedingungen zu arbeiten, die ihrem Berufsalltag sehr nahe kommen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit späterer Sprachkurse, mit denen sich die künftigen Bediensteten die Fähigkeit aneignen können, in einer dritten Sprache zu arbeiten (Artikel 45 Absatz 2 des Beamtenstatuts).***

Die Amtssprachen der Europäischen Union sind:

BG (Bulgarisch)	FI (Finnisch)	MT (Maltesisch)
CS (Tschechisch)	FR (Französisch)	NL (Niederländisch)
DA (Dänisch)	GA (Irisch)	PL (Polnisch)
DE (Deutsch)	HR (Kroatisch)	PT (Portugiesisch)
EL (Griechisch)	HU (Ungarisch)	RO (Rumänisch)
EN (Englisch)	IT (Italienisch)	SK (Slowakisch)
ES (Spanisch)	LT (Litauisch)	SL (Slowenisch)
ET (Estnisch)	LV (Lettisch)	SV (Schwedisch)

Neben den EU-Amtssprachen können im Rahmen des Auswahlverfahrens EPSO/AD/257/13 (AD 7) — Konferenzdolmetscher französischer Sprache (FR) — die Prüfungen auch in Russisch (RU) und Mandarin (ZH) abgelegt werden.

Der Begriff „Sprachenkombination" bezieht sich auf die Sprachen, die der Konferenzdolmetscher bei seiner Arbeit benutzt. Die Arbeitssprachen werden in „aktive" und „passive" Sprachen unterteilt und nachstehend als Sprache „A", „B" oder „C" bezeichnet.

Aktive Sprachen

Sprache „A"

Die Hauptsprache des Dolmetschers (Muttersprache oder eine andere absolut gleichwertige Sprache), die er perfekt beherrscht und in die er aus allen seinen Arbeitssprachen simultan und konsekutiv dolmetscht.

Sprache „B"

Eine Sprache, in die der Dolmetscher aus seiner Sprache A simultan und konsekutiv dolmetscht. Bei dieser Sprache handelt es sich nicht um die Hauptsprache, wohl aber um eine Sprache, die der Dolmetscher perfekt beherrscht.

Passive Sprache

Sprache „C"

Eine Sprache, aus der der Dolmetscher dolmetscht und die er uneingeschränkt versteht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung der allgemeinen Kompetenzen im Rahmen des Assessment-Centers in Deutsch (DE), Englisch (EN) oder Französisch (FR) erfolgt. Die Prüfungssprache darf nicht mit der aktiven Sprache A identisch sein.

2.4. **Verlangte Sprachkombinationen für die nachstehenden Auswahlverfahren:**

EPSO/AD/256/13 — Englisch (EN)

Besoldungsgruppe AD 5

Option 1 a) (A+CC)

Aktive Sprache A: Englisch

Passive Sprachen C:

— C1: DE (Deutsch) **oder** FR (Französisch)

— C2: Eine EU-Amtssprache (**darf nicht mit den gewählten Sprachen A und C1 identisch sein**).

	EPSO/AD/257/13 — Französisch (FR) **Besoldungsgruppe AD 5**
Option 1 a) **(A+CC)**	**Aktive Sprache A: Französisch** **Passive Sprachen C:** — C1: DE (Deutsch) oder EN (Englisch) — C2: Eine EU-Amtssprache (**darf nicht mit den gewählten Sprachen A und C1 identisch sein**). Wählt der Bewerber Englisch als Sprache C1, muss die Sprache C2 eine der folgenden Sprachen sein: Bulgarisch, Tschechisch, Griechisch, Estnisch, Finnisch, Ungarisch, Litauisch, Lettisch, Maltesisch, Polnisch, Rumänisch, Slowakisch oder Slowenisch.
	Besoldungsgruppe AD 7
Option 1 b) **(A+CCC)**	**Aktive Sprache A: Französisch** **Passive Sprachen C:** — C1: EN (Englisch) — C2: DE (Deutsch), ES (Spanisch), IT (Italienisch) oder NL (Niederländisch) — C3: Eine EU-Amtssprache (**darf nicht mit den gewählten Sprachen A, C1 und C2 identisch sein**) oder RU (Russisch) oder ZH (Mandarin).
Option 2 b) **(A+B+C2)**	**Aktive Sprache A: Französisch** **Aktive Sprache B:** DE (Deutsch), EN (Englisch), ES (Spanisch), IT (Italienisch) oder PL (Polnisch) **Passive Sprache C2:** EN (wenn die Sprache B nicht EN ist) oder wenn die Sprache B EN ist, eine EU-Amtssprache (**die nicht mit den Sprachen A und B identisch sein darf**), oder Russisch (RU) oder Mandarin (ZH).
	EPSO/AD/258/13 — Rumänisch (RO) **Besoldungsgruppe AD 7**
Option 1 b) **(A+CCC)**	**Aktive Sprache A: Rumänisch** **Passive Sprachen C:** — C1: DE (Deutsch), EN (Englisch) **oder** FR (Französisch) — C2: Eine EU-Amtssprache (**darf nicht mit den gewählten Sprachen A und C1 identisch sein**) — C3: Eine EU-Amtssprache (**darf nicht mit den gewählten Sprachen A, C1 und C2 identisch sein**).
Option 2 b) **(A+B+C2)**	**Aktive Sprache A: Rumänisch** **Aktive Sprache B:** DE (Deutsch), EN (Englisch), ES (Spanisch), FR (Französisch) **oder** IT (Italienisch) **Passive Sprache C2:** Eine EU-Amtssprache (**darf nicht mit den gewählten Sprachen A und B identisch sein**).

	EPSO/AD/259/13 — Slowenisch (SL)
Option 1 a) (A+CC)	**Besoldungsgruppe AD 5** **Aktive Sprache A: Slowenisch** **Passive Sprachen C:** — C1: DE (Deutsch), EN (Englisch) **oder** FR (Französisch) — C2: Eine EU-Amtssprache (**darf nicht mit den gewählten Sprachen A und C1 identisch sein**).
Option 1 b) (A+CCC)	**Besoldungsgruppe AD 7** **Aktive Sprache A: Slowenisch** **Passive Sprachen C:** — C1: DE (Deutsch), EN (Englisch) **oder** FR (Französisch) — C2: Eine EU-Amtssprache (**darf nicht mit den gewählten Sprachen A und C1 identisch sein**) — C3: Eine EU-Amtssprache (**darf nicht mit den gewählten Sprachen A, C1 und C2 identisch sein**).
Option 2 b) (A+B+C2)	**Aktive Sprache A: Slowenisch** **Aktive Sprache B:** DE (Deutsch), EN (Englisch), ES (Spanisch), FR (Französisch) **oder** IT (Italienisch) **Passive Sprache C2:** Eine EU-Amtssprache (**darf nicht mit den gewählten Sprachen A und B identisch sein**).

IV. DOLMETSCH-ZULASSUNGSTEST ([4])

Dieser Test wird nur für die Teilnehmer an den Auswahlverfahren der Besoldungsgruppen AD 5 und AD 7 durchgeführt, die nicht über eine interinstitutionelle Akkreditierung als Vertrags-Konferenzdolmetscher (AIC) verfügen ([5]).

1. **Einladung zum Test**	Sie werden zum Dolmetsch-Zulassungstest eingeladen: — wenn Sie Ihre Bewerbung fristgemäß validiert haben (siehe Abschnitt VIII). **Hinweis:** Mit der Validierung Ihrer Bewerbung erklären Sie, dass Sie die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen gemäß Abschnitt III erfüllen (siehe Abschnitt I, Ziffer 2, 1. Fall); — und wenn die Überprüfung der Angaben in Ihrem elektronischen Bewerbungsbogen bestätigt hat ([6]), dass Sie die allgemeinen und die besonderen Bedingungen gemäß Abschnitt III erfüllen.
2. **Art, Bewertung und Dauer des Tests**	Simultandolmetschen eines aufgezeichneten Vortrags/Redebeitrags. Der Test kann mit Hilfe eines audiovisuellen Trägermediums in einem Testzentrum in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Testdauer: Etwa 10 Minuten. Bewertung: 0 bis 20 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl: 10 Punkte. Die bei diesem Zulassungstest erzielten Punkte werden nicht zu den bei den Dolmetschprüfungen erzielten Punkten hinzugerechnet.
3. **Beim Test verwendete Sprache**	C1 für die Optionen 1 a und 1 b B für die Option 2 b.

([4]) Der Prüfungsinhalt wird vom Prüfungsausschuss validiert.
([5]) Die interinstitutionelle Akkreditierung erfolgt über das „Interinstitutionelle Prüfungsbüro“ der Dolmetschdienste der Europäischen Union.
([6]) Diese Angaben werden vor der Erstellung der Reserveliste anhand der Nachweise überprüft (siehe Abschnitt VII Ziffer 1 und Abschnitt VIII Ziffer 2).

V. **DOLMETSCHPRÜFUNGEN** [7]

1. **Einladung zu den Prüfungen**	Sie erhalten eine Einladung zu den in Brüssel stattfindenden Dolmetschprüfungen, bei denen Ihre Fachkompetenzen bewertet werden, — wenn Sie beim Dolmetsch-Zulassungstest die erforderliche Mindestpunktzahl erzielt haben (**betrifft nur die nicht akkreditierten Bewerber)** **ODER** — **im Falle einer Akkreditierung**: 1. wenn Sie Ihre Bewerbung fristgemäß validiert haben (siehe Abschnitt VIII). *Hinweis*: Mit der Validierung Ihrer Bewerbung erklären Sie, dass Sie die allgemeinen und die besonderen Zulassungsbedingungen gemäß Abschnitt III erfüllen; **UND** 2. wenn die Überprüfung der Angaben in Ihrem elektronischen Bewerbungsbogen [8] bestätigt hat, dass Sie die allgemeinen und die besonderen Bedingungen gemäß Abschnitt III erfüllen.
2. **Art, Bewertung** [9] **und Dauer der Prüfungen**	In jeder Sprache, die der Bewerber gewählt hat, jeweils eine Prüfung im Konsekutivdolmetschen und im Simultandolmetschen. **Es ist davon auszugehen, dass bei den Prüfungen im Simultandolmetschen auf einem audiovisuellen Träger aufgezeichnete Vorträge/Reden eingesetzt werden.** Konsekutivdolmetschen eines höchstens sechsminütigen Vortrags/Redebeitrags und Simultandolmetschen eines höchstens zwölfminütigen Vortrags/Redebeitrags. Jede Dolmetschprüfung wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet. Erforderliche Mindestpunktzahl bei jeder Prüfung: 10 Punkte. — Wenn Sie zum Auswahlverfahren der Besoldungsgruppe **AD 5** angemeldet sind und — eine der Dolmetschprüfungen nicht bestanden haben oder — wenn Sie zum Auswahlverfahren der Besoldungsgruppe **AD 7** angemeldet sind und — zwei Dolmetschprüfungen in zwei verschiedenen Sprachen nicht bestanden haben, werden Sie nicht zur nächsten Prüfung oder zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens eingeladen. Ihre Prüfungsergebnisse werden Ihnen separat mitgeteilt.
3. **Gewichtung:**	**Fachkompetenzen:** **75 % der Gesamtnote.**

VI. **ASSESSMENT-CENTER**

1. **Einladung zum Assessment-Center**	Sie erhalten eine Einladung zum Assessment-Center, wenn Sie bei den Dolmetschprüfungen die erforderliche Mindestpunktzahl erzielt haben (siehe Abschnitt I, Ziffer 2, 2. Fall). Die bei den Dolmetschprüfungen erzielten Punkte werden zu den bei den Tests und Übungen des Assessment-Centers erzielten Punkten hinzugerechnet.

[7] Der Prüfungsinhalt wird vom Prüfungsausschuss validiert.
[8] Diese Angaben werden vor der Erstellung der Reserveliste anhand der Nachweise überprüft (siehe Abschnitt VII Ziffer 1 und Abschnitt VIII Ziffer 2).
[9] Bei Aufnahme in die Reserveliste des AD 5-Auswahlverfahrens im Wege einer Neuzuordnung (siehe Abschnitt I Ziffer 2) werden nur die Ergebnisse der für das Bestehen des AD 5-Auswahlverfahrens maßgeblichen Prüfungen berücksichtigt.

2. **Assessment-Center**	Mit Hilfe des Assessment-Centers sollen folgende Kompetenzen bewertet werden: — Ihre Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens: Tests a, b und c, — Ihre allgemeinen Kompetenzen: Übungen d, e und f. **Zur Bewertung Ihrer Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens** werden folgende Tests durchgeführt: a) Test zum sprachlogischen Denken, b) Test zum Zahlenverständnis, c) Test zum abstrakten Denken. Diese Tests werden am Computer durchgeführt; sie werden von EPSO organisiert. Der Prüfungsausschuss legt den Schwierigkeitsgrad der Tests fest und genehmigt deren Inhalt auf der Grundlage der Vorschläge von EPSO. Zur Bewertung Ihrer **allgemeinen Kompetenzen** ([10]) werden folgende Übungen eingesetzt ([11]): d) ein strukturiertes Gespräch, e) eine Gruppenübung, f) ein Vortrag. Das in der Regel eintägige Assessment-Center findet in Brüssel statt. **Jede allgemeine Kompetenz wird nach dem folgenden Schema zweimal getestet:**

	Strukturiertes Gespräch	Gruppenübung	Vortrag
Analytisches und problemlösungsorientiertes Denken		x	x
Kommunikationsfähigkeit	x		x
Qualitäts- und ergebnisorientiertes Arbeiten	x		x
Bereitschaft und Fähigkeit zur persönlichen Weiterentwicklung	x	x	
Prioritätensetzung und Organisationstalent		x	x
Belastbarkeit	x		x
Teamfähigkeit	x	x	
Führungsqualitäten	x	x	

3. **Beim Assessment-Center verwendete Sprache**	**Tests a, b und c**: Aktive Sprache A **Übungen d, e und f**: Deutsch, Englisch oder Französisch (darf nicht mit der aktiven Sprache A identisch sein)
4. **Bewertung und Gewichtung**	**Fähigkeiten im Bereich des logischen Denkens** a) Sprachlogisches Denken: 0 bis 20 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl: 10 Punkte. b) Zahlenverständnis: 0 bis 10 Punkte. c) Abstraktes Denken: 0 bis 10 Punkte. Erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen: 10 Punkte. Das Nichtbestehen der Tests a, b und c führt zum Ausschluss vom Auswahlverfahren; die bei diesen Tests erzielten Punkte werden nicht zu den bei den Übungen des Assessment-Centers erzielten Punkten hinzugerechnet. **Allgemeine Kompetenzen** 0 bis 80 Punkte für alle allgemeinen Kompetenzen zusammen (10 Punkte pro Kompetenz). Erforderliche Mindestpunktzahl: 40 Punkte für alle acht allgemeinen Kompetenzen zusammen. **Gewichtung: 25 % der Gesamtnote.**

([10]) Zum näheren Verständnis dieser Kompetenzen siehe Ziffer 1.2 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren.
([11]) Der Prüfungsinhalt wird vom Prüfungsausschuss validiert.

VII. **RESERVELISTEN**

1. **Aufnahme in die Reserveliste**	Der Prüfungsausschuss nimmt Ihren Namen in die Reserveliste auf, — wenn Sie zu den Bewerbern gehören, die bei den Dolmetschprüfungen und allen Tests und Übungen des Assessment-Centers die Mindestpunktzahl erreicht haben, — und wenn die Überprüfung Ihrer Nachweise ergibt, dass Sie sämtliche Zulassungsbedingungen erfüllen. Sollte sich bei der Überprüfung der Nachweise herausstellen, dass die Angaben, die die Bewerber in ihrem elektronischen Bewerbungsbogen gemacht haben, sich nicht durch einschlägige Nachweise belegen lassen, werden die betreffenden Personen vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.
2. **Rangfolge**	Die Namen auf der Reserveliste sind alphabetisch geordnet.

VIII. **BEWERBUNG**

1. **Elektronische Anmeldung**	Die Anmeldung erfolgt online. Bitte befolgen Sie die Hinweise zu den einzelnen Verfahrensschritten auf der EPSO-Website und in der Anleitung zur Online-Bewerbung. **Frist für die Anmeldung (einschließlich Validierung): 6. August 2013 um 12 Uhr (mittags)**, Brüsseler Zeit
2. **Bewerbungs-unterlagen**	**Wenn Sie zu den Bewerbern gehören**, **die** zum Assessment-Center **zugelassen wurden**, müssen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (d. h. den unterzeichneten elektronischen Bewerbungsbogen und die einschlägigen Nachweise) zum Assessment-Center mitbringen ([12]). Verfahren: Siehe Ziffer 6.1 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren.

([12]) Der Termin Ihres Assessment-Centers wird Ihnen rechtzeitig über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt.

ÜBERSICHT DER IM „C A“-AMTSBLATT VERÖFFENTLICHTEN AUSWAHLVERFAHREN

Anbei finden Sie eine Liste der „C A“-Amtsblätter, die im Jahr 2013 bisher veröffentlicht wurden.
Die Amtsblätter sind — wenn nicht anders angegeben — in allen Sprachfassungen erschienen.

5
27 (RO)
29
33
34
36 (DA)
41 (BG)
43 (EN)
49 (ET)
50 (HU)
51 (SL)
54 (DE/EN/FR)
58 (EN/GA)
75
81
82
88 (BG)
89 (CS)
94
104
109
111
112 (DE/EN/FR)
117 (ET)
118
120
131
143
160 (DE/EN/FR)
162
166
167
168
172
173
174
176 (BG/DE/EN/ET/FI/IT/LT/LV/MT/NL/PL/PT/SK/SL/SV)
180 (MT)
182 (DE/EN/FR)
183 (IT)
191
192
193

EUR-Lex (http://new.eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE